Abg. Roux: Ich werde mich sehr kurz fassen und zuvörderst nur darauf hindeuten, was die Verfassungsurkunde uns, indem sie uns Rechte giebt, auch zur Pflicht macht. Ich bemerke, daß ich städtischer Abgeordneter bin in der Versammlung der Volksvertreter, daß ich mich aber eben so für berechtigt als verpflichtet halte, wenn bei einer Angelegenheit ein städtisches Interesse vorzüglich in Frage kommt, auch auf dasselbe vorzüglich zu sehen. Es liegt dies, wie im Wortlaute, so im Sinne und Geiste der Verfassungsurkunde. In §. 129. ist es deutlich ausgedrückt, daß die Vertreter in der II. Kammer darauf Rücksicht zu nehmen haben, von welcher Klasse der Staatsbürger sie hierher gesendet worden sind. Ward nun die Berücksichtigung eines solchen Separatinteresses getadelt, so muß ich diesen Tadel in Beziehung auf die Verfassungsurkunde zurückweisen, und ich werde mich als städtischer Deputirter erklären, eben so wie als Volksvertreter. — Die §. 31. der Verfassungsurkunde erklärt wörtlich: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte oder Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen, und gegen Entschädigung." Berücksichtigen Sie wohl, mit keinem Worte steht in dieser Paragraphe der Verfassungsurkunde davon Etwas, daß dasjenige Eigenthum, diejenigen Rechte und Gerechtigkeiten, welche bloß durch Privatvertrag erworben worden sind, unter diese Paragraphe zu begreifen seien. Es ist im Allgemeinen von Eigenthum, Rechten und Gerechtigkeiten die Rede. Nun wird aber doch wohl Jeder zugeben müssen, daß, wenn ein Hauseigenthümer sein Grundstück mit der Gerechtigkeit des Bierbrauens und Verschenkens und der damit verbundenen Banngerechtigkeit erkauft und diese Gerechtigkeit mit 1000, 1500, ja bis 2000 Thlr. bezahlt hat, wenn dieser Kauf obrigkeitlich bestätiget und diese Gerechtigkeit dem Besitzer eigenthümlich von der Obrigkeit verschrieben und überreicht worden, dies doch gewiß ebenso ein Privateigenthum ist, wie jedes andere Eigenthum. Ich weiß nicht, mit welchem Rechte man verlangen will, daß der Berechtigte dieses sein Eigenthum ohne Entschädigung gegen den Geist und den Sinn der Verfassungsurkunde für einen allgemeinen Zweck abtreten soll. Ich könnte dazu noch erläuternd bemerken, daß bei zwei Städten, deren Verhältnisse ich genau kenne, sich ein solcher Nachtheil zeigen wird, der kaum je zu entschädigen sein dürfte, wenn das einen großen Theil des Werthes der Braugerechtigkeit ausmachende Bannrecht aufgehoben würde. Ich bin überzeugt, daß meine Vaterstadt mit Aufhebung des Bannrechts mindestens 60—80,000 Thlr. verlieren, mithin geradezu ein Strich durch einen so hohen Theil des Vermögens der Braubürgerschaft gemacht werden wird. In andern Städen ist die Einrichtung so, daß jeder städtische Bürger brauberechtigt ist und deshalb zu allen öffentlichen und Gemeindelasten noch einmal soviel beiträgt als ein nicht brauberechtigter Vorstädter. Diese Braubürger werden die höheren Abgaben gern und willig tragen, so lange sie den Brauurbar im bisherigen Umfange exerziren dürfen. Wird ein Strich durch einen großen Theil ihres Rechtes gemacht, und sollen sie dennoch die höhern Abgaben fortbezahlen, so wird ihnen der Vortheil, durch welchen die größere Last gedeckt werden sollte, ungerechter und unbilliger Weise, unentschädigt entzogen. — Ich darf nun noch gegen den letzten Sprecher eine kurze Widerlegung versuchen. Er machte hauptsächlich einen Grund geltend, den man einen allgemeinen nennen könnte. Er äußerte: jedes Recht, welches durch das Gesetz eingeführt sei, könne ohne Entschädigung aufgehoben werden. Das ist ein falscher Schluß. Gegen die positio major will ich für jetzt nicht sprechen, da es genügt, daß der Mittelsatz: „das Bannrecht ist ein durch das Gesetz gegebenes Recht," offenbar ganz falsch ist. Es ward von dem geehrten Abgeordneten vor mir sich auf den Sachsenspiegel bezogen und behauptet, dieser erst habe das Bannrecht und das Braurecht gegeben. Allein das ist durchaus nicht richtig. Ist denn der Sachsenspiegel ein eigentliches Gesetz? Ich habe das nie gehört. In dem Sachsenspiegel wird nur erzählt, was lange vorher Rechtens gewesen ist. Etwas aber muß ich noch in Bezug auf die Lausitz bemerken. Dort beruht notorisch und zweifellos die ganze Braugerechtigkeit zusammt dem Bannrechte auf uralten Verträgen, auf uralten Observanzen und zum Theil auf rechtlichen Entscheidungen. Es wurden diese Rechte nicht bloß in dem Prager Vertrage bestätiget, sondern es ist ganz besonders dabei zu bemerken, daß sie von allen Sächsischen Landesfürsten durch ausdrückliche Assekurationen versichert worden sind. Es waren daher die Zusicherungen der Sächsischen Regenten, auf welche sich die städtischen Bürger verlassen haben, indem sie ein brauberechtigtes Grundstück theuer acquirirten. — Wenn auf den vielgenannten alten Brauurbarsprozeß hingedeutet worden ist, welcher allerdings, wie man zu sagen pflegt, ins Erliegen gekommen ist, so betrifft dieser nicht alle Rittergutsbesitzer und nicht alle Städte. Es ist das ein Irrthum, der sich in den Vortrag des Sprechers vor mir eingeschlichen hat. Er steht jetzt so, daß gegen eine große Anzahl von Dorfschaften, wo es unzweifelhaft war, daß sie innerhalb der Meile liegen, die Stadt in Ausübung des Bannrechts geschützt worden ist, und es ist ihr auf Grund dieser provisorischen Entscheidung fortwährend richterliche Hülfe gewährt worden. Wurde nun gesagt, der Prozeß liege, und es führe dies dahin, daß sehr füglich ein Gesetz gegeben werden könne, wodurch der Prozeß auf einmal aufhöre; so steht dem entgegen, daß auf solche Weise der Prozeß allerdings beseitigt, aber nicht im verfassungs- und ordnungsmäßigen Rechtswege, sondern durch einen Machtspruch entschieden werden würde. — Endlich wurde von dem Abgeordneten vor mir erwähnt, der Staat gebe keinen Beitrag zu der Entschädigung bei Ablösung derjenigen Gerechtigkeiten, welche die Rittergutsbesitzer gehabt hätten: und doch hat er es selbst zugegeben, daß dies bei der Tranksteuer geschehen sei. Das steht nach meinem Dafürhalten auf viel schwächeren Füßen, und die Inconsequenz würde himmelschreiend sein, wenn man dem Rittergutsbesitzer sein Geld geben wollte, und den städtischen Brauberechtigten nicht. Auch zu den übrigen Ablösungen

SLUB
Wir führen Wissen.